

## **SATZUNG**

### **über die Benutzung der Kindertagesstätten und Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Freckenfeld**

**vom 27.10.2016**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. 01. 1994 (GVB. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 2, 13 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 sowie §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Träger**

Die Gemeinde Freckenfeld unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

(1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern die Kindertagesstätten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Wichtige Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind neben den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz das pädagogische Konzept der jeweiligen Kindertagesstätte, welches von dem Personenkreis nach § 10 der Satzung mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung anerkannt wird.

(2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten verbindlicher Auftrag.

(3) Ergänzend dazu gelten für Kindertagesstätten neben dem SGB VIII- Kinder- und Jugendhilfe – die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Kindertagesstättengesetz und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Mit dem Betrieb der gemeindlichen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach den §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.

#### **§ 3**

##### **Aufnahme**

(1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 i.V.m. § 9 des Kindertagesstättengesetzes. Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Erziehung in einer Kindertagesstätte in **Teilzeitform** (vor- und nachmittags bis zu 7 Stunden).

(2) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze. Liegen bezogen auf eine bestimmte Kindertagesstätte mehrere

Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätenkriterien:

a) bei Teilzeitplätzen

- Kinder aus der Gemeinde Freckenfeld
- Lebensalter des Kindes
- Geschwisterkinder, die bereits die Einrichtung besuchen
- Teilzeitberufstätigkeit der Eltern
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

b) bei Ganztags- und Krippenplätzen

Da die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze für die Ganztagesbetreuung mit Mittagessen begrenzt ist, gelten folgende Aufnahmekriterien:

1. nachgewiesene Berufstätigkeit oder Studium der Elternteile oder Erziehungsberechtigten nach Beschäftigungszeit, beachtet wird dabei die Arbeitszeit über die Mittagszeit ( Arbeitsplatz - bzw. Studienplatzbescheinigungen )
2. berufstätige / studierende Alleinerziehende,
3. soziale Härtefälle  
z.B: - im Haushalt lebende, pflegebedürftige Angehörige  
- Krankheit ( körperlich, seelisch ) eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten  
- Geschwisterkind mit Behinderung

Bei Erfüllung aller Kriterien, entscheidet das Alter des Kindes, ob Geschwisterkinder bereits die Einrichtung besuchen und die Reihenfolge der Anmeldung (Eingangsdatum) über die Aufnahme in die Ganztagesbetreuung mit Mittagessen.

Von Seiten des Kindertagesstättenträgers ist die Kündigung des Ganztagesplatzes mit einer Frist von 3 Monaten möglich, wenn das Kriterium zur Aufnahme für die Ganztagesbetreuung (siehe Aufnahmebedingungen) nicht mehr gegeben ist und eine freie Platzkapazität dringend benötigt wird, insbesondere dann, wenn Erziehungsberechtigte schon 3 Monate auf Arbeitssuche waren und keine zumutbare, angebotene Tätigkeit aufgenommen haben.

(3) Entfallen im Laufe eines Kindergartenjahres die Kriterien, die zur Vergabe eines Ganztagesplatzes erforderlich sind, so steht dem Kind – ab dem Monat nach Wegfall der Kriterien – nur noch ein Teilzeitplatz zur Verfügung. Schutzzeiten, insbesondere Mutterschutz und Beschäftigungsverbote, sind davon nicht betroffen. Falls die Kündigung des Ganztagesplatzes ausgesprochen wird, so steht dem Kind nach Ablauf der 3-monatigen Kündigungsfrist nur noch ein Teilzeitplatz zur Verfügung. Schutzzeiten, insbesondere Mutterschutz und Beschäftigungsverbote, sind davon nicht betroffen und führen nicht zum Wegfall des Aufnahmekriteriums und somit zur Kündigungsmöglichkeit des Ganztagesplatzes.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte. Die Aufnahme erfolgt erst, wenn nachfolgende Unterlagen vollständig vorgelegt sind:

- Der Aufnahmebogen muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein
- Der unterzeichnete Eingewöhnungsvertrag für Kinder unter 3 Jahren

- Verpflichtung der Erziehungsberechtigten bezüglich übertragbarer Krankheiten in der Familie
- Erklärung der Erziehungsberechtigten über den Weg von und zur der Kindertagesstätte.

#### **§ 4**

##### **Verhalten im Krankheitsfall**

(1) Kinder, die an den in § 34 Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig oder von Läusen befallen sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Eltern bzw. die sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich die Kindertagesstätte in geeigneter Form zu informieren. Nach einer ansteckenden Krankheit ist bei der Rückkehr in die Kindertagesstätte ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.

Bei Kindern, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz vorliegt, gilt Absatz 1 entsprechend.

(2) Bei Fieber, auffallender Müdigkeit, Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Symptomen darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es 24 Stunden frei von Symptomen ist.

(3) Die Verabreichung von Medikamenten ist in der Kindertagesstätte nicht zulässig. Ausnahme gelten bei chronischen Erkrankungen nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt. Es ist eine ärztliche Bestätigung der Notwendigkeit der Einnahme, sowie eine Verordnung über die Dosierung des Medikaments der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte vorzulegen.

#### **§ 5**

##### **Umfang der Aufsichtspflicht**

(1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie dort zu den Schließzeiten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder an das Personal, wobei mindestens ein Blickkontakt zwischen Erziehungsberechtigtem und Erzieher/in erforderlich ist. Das gleiche gilt bei der Abholung der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder die abholungsberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstückes.

Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Mitarbeiter/innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Tagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem.

(2) Bei Veranstaltungen mit Teilnahme der Erziehungsberechtigten sind ausschließlich die Erziehungsberechtigten aufsichtsverpflichtet.

(3) Sollten die Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine gehen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal abzuholen oder nach Hause zu bringen.

(4) Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben oder eine telefonische Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung zu machen. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

## § 6

### Öffnungs- und Schließungszeiten

Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuss, den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern der Kindertagesstätte die täglichen Öffnungszeiten fest. Die Öffnungszeiten werden in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

Außerhalb dieser Zeiten können Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben.

Die Kindertagesstätten sind an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Um dem Personal den ihm zustehenden gesetzlichen Urlaub gewähren zu können, schließen die Kindertagesstätten bis zu drei Wochen der rheinland-pfälzischen Sommerferien der Schulen. Weitere Schließtage werden vom Träger festgelegt und den Eltern rechtzeitig durch die Kindertagesstätten bekannt gegeben. Insgesamt sind mindestens 23 Schließtage pro Einrichtung einzuteilen.

## § 7

### Versicherungsschutz

#### a) Haftpflichtversicherung

Für die Kindertagesstätten besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden innerhalb der Kindertagesstätten ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des Kindertagesstättenpersonals zurückzuführen sind.

Der Hin- bzw. der Heimweg von und zu der Einrichtung sind im Versicherungsschutz nicht enthalten. Für Schäden, die Kinder Dritten zufügen, haftet der Träger nicht.

Die Kindertagesstätten verfügen über genügend Spielzeug und Bastelmaterial, so dass keine Spielsachen mitgebracht werden müssen, denn für Beschädigungen und den Verlust der mitgebrachten Gegenstände wird keine Haftung übernommen; ebenso wird für Beschädigung von Kleidung und Wertgegenständen keine Haftung übernommen.

#### b) Unfallversicherung

Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und außerhalb der Einrichtung, z.B. bei Wanderungen und Ausflügen der Kindertagesstätte. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die den Kindern während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte auf dem Weg zum Besuch der Kindertagesstätte bzw. der Rückkehr aus der Kindertagesstätte zu ihrem gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz oder vorübergehenden Unterbringung entstehen.

Unfälle auf dem Weg zur Einrichtung sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall, der Kindertagesstättenleitung anzuzeigen.

## § 8

### Elternbeitrag

(1) Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab Vollendung ihres 2. Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei (vgl. § 13 Kindertagesstättengesetz).

(2) Für die Inanspruchnahme eines Krippen- bzw. Hortplatzes wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen – auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schließtage sowie für Fehltage der Kinder – zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge wird vom Landkreis Germersheim festgesetzt und im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

(3) Ein Fernbleiben des Kindes von der Tagesstätte aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrags.

(4) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte für jeden Monat zum 30. des jeweiligen Monats fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

(6) Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in eine der kommunalen Kindertagesstätten aufgenommen wird.

(7) Die Zahlungspflicht der Eltern endet mit dem Beginn der Beitragsfreiheit eines Kindes gemäß § 13 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes bzw. mit dem Ende des Monats in dem das Kind die Einrichtung verlässt.

(8) Elternbeiträge können nach § 90 Abs.1 SGB VIII iVm. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes auf Antrag durch das Jugendamt bei der Kreisverwaltung Germersheim ermäßigt oder erlassen werden.

## **§ 9**

### **Verpflegungskostenanteil**

Im Rahmen der Ganztagesbetreuung können die Kinder in den Kindertagesstätten das Mittagessen einnehmen. Hierfür wird ein gesonderter Kostenbeitrag für jedes Kind monatlich erhoben. Der Kostenbeitrag für das Mittagessen ist für jeden Monat je nach Anwesenheit (Abrechnung erfolgt nach Beköstigungstagen) zum 30. des folgenden Monats zu zahlen.

## **§ 10**

### **Personenkreis der Beitragsschuldner**

(1) Schuldner für den Elternbeitrag und die Verpflegungskostenpauschale sind:

- a) die Personensorgeberechtigten
- b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern
- c) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen
- d) in den Fällen, in den kein Beitragsschuldner nach a), b) oder c) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Abmeldung und Ausschluss**

(1) Abmeldung eines Kindes bzw. andere Veränderungen wie z.B. die Ummeldung von einem Teilzeit- auf einen Ganztagsplatz ist jederzeit möglich. Die beabsichtigten Veränderungen sind spätestens bis zum letzten Tages des Vormonats zu dem sie erfolgen sollen, schriftlich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.

(2) Ändert sich der Hauptwohnsitz des Kindes, so kann das Kind längstens bis zur Beendigung des jeweiligen Kindergartenjahres die Kindertagesstätte weiter besuchen, solange bis alle Rechtsansprüche erfüllt sind.

(3) Ein Kind kann insbesondere vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden:

1. Bei wiederholten groben Verstößen der Erziehungsberechtigten gegen diese Satzung.
2. In Fällen, in denen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.
3. Das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit (in der Regel ein Monat) fehlt.
4. Das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätte trotz Bemühungen nicht leisten kann.

Vor dem Ausschluss eines Kindes aus der Kindertagesstätte ist das zuständige Jugendamt zu hören.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2010 außer Kraft.

Freckenfeld , den 27.10.2016

Gerlinde Jetter-Wüst  
Ortsbürgermeisterin

### **Hinweis**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel in der Ausgabe Nr. 46/2016 am Freitag, den 18. November 2016.